



Patientenhinweis

Stand: 11. Februar 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Die Hilfsmittelverordnung

Was versteht man unter Hilfsmitteln?

Hilfsmittel sind Gegenstände, die im Einzelfall erforderlich sind, um durch ersetzende, unterstützende oder entlastende Wirkung den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Zu den Hilfsmitteln gehören:

- Seh- und Hörhilfen (Brillen, Hörgeräte)
- Körperersatzstücke (Prothesen)
- orthopädische Hilfsmittel (orthopädische Schuhe, Rollstühle)
- Inkontinenz- und Stoma-Artikel
- andere Hilfsmittel

Hilfsmittel können auch technische Produkte sein, die dazu dienen, Arzneimittel oder andere Therapeutika in den menschlichen Körper einzubringen (z. B. bestimmte Spritzen, Inhalationsgeräte oder Applikationshilfen).

Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis, z. B. Alkoholtupfer, Augenklappen, Applikationshilfen für Wärme/Kälte, Fingerschienen und Urinflaschen sind nicht zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig.

Grundsätzlich ist die Kostenübernahme für Hilfsmittel durch die Gesetzliche Krankenversicherung nur möglich, wenn die Produkte im **Hilfsmittelverzeichnis** gelistet sind und in dem dort angegebenen Indikationsrahmen eingesetzt werden sollen. Zwar ist das Hilfsmittelverzeichnis nicht abschließend, allerdings entfaltet es eine marktsteuernde Wirkung. Für im Hilfsmittelverzeichnis nicht gelistete Hilfsmittel ist eine entsprechende Begründung Ihres Arztes erforderlich. Wir empfehlen mit der kostentragenden Krankenkasse Kontakt aufzunehmen, da ausschließlich die Krankenkassen oder deren Verbände Aussagen zur Leistungspflicht im Einzelfall treffen.

Was steht auf dem Rezept?

Ihr Arzt hat die Möglichkeit das Hilfsmittel unter der **Bezeichnung der Produktart** (z. B. Kompressionswadenstrümpfe KKL II) oder der **7-stelligen Positionsnummer** (z. B.

17.06.01.1) zu verordnen. Ihr behandelnder Arzt ist auch im Falle einer Hilfsmittelverordnung dem **Wirtschaftlichkeitsgebot** (§ 12 SGB V) verpflichtet.

Sie sollten sich mit dem Rezept an Ihre Krankenkasse wenden, denn dort werden Ihnen Hilfsmittelanbieter genannt, die einen Versorgungsvertrag mit Ihrer Krankenkasse abgeschlossen haben. Der Leistungserbringer (z. B. Apotheke, Sanitätshaus) wählt grundsätzlich das Einzelprodukt unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots bzw. gegebenenfalls von Lieferverträgen mit den Krankenkassen aus.

Wählen Sie Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, haben Sie die Mehrkosten und dadurch bedingte höhere Folgekosten selbst zu tragen.

Wie lange ist eine Verordnung gültig?

Die Hilfsmittelverordnung muss **innerhalb von 28 Kalendertagen** nach der Ausstellung des Rezepts dem Leistungserbringer (z. B. Apotheke, Sanitätshaus, Optiker, Hörgeräteakustiker) vorliegen und ggf. der Leistungsantrag bei der Krankenkasse eingegangen sein. Die Belieferung durch den Leistungserbringer muss nicht innerhalb dieser Frist erfolgen.

Grundsätzlich ist eine **Wiederverordnung** von Hilfsmitteln (z. B. Kompressionsstrümpfe) ausgeschlossen, wenn die Gebrauchsfähigkeit des bisher verwendeten Artikels durch Änderung oder Instandsetzung erhalten werden kann. Mindestgebrauchszeiten für den Einsatz von Hilfsmitteln lassen sich generell nicht festlegen. So ist im Einzelfall der Lebensweise des Patienten, der Art und Beschaffenheit der Hilfsmittel und den sich ggf. verändernden Erfordernissen Rechnung zu tragen. Die Ersatzbeschaffung macht eine Einzelfallentscheidung notwendig.

Eine **Mehrfachausstattung** kann nur dann verordnet werden, wenn dies aus medizinischen, hygienischen oder sicherheitstechnischen Gründen notwendig oder aufgrund der besonderen Beanspruchung durch die oder den Patienten zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Für einige Hilfsmittel (z. B. Rollstühle, Milchpumpen) kommt eine **leihweise Überlassung** infrage. Dies ist über ein Muster 16 (mit Kennzeichnung der „7“) möglich.